

## Mandanteninformation

Mit dem Mandantenbrief möchte ich potentiell interessierte Mandanten zu gegebenen Anlässen über wesentliche rechtliche Entwicklungen informieren.

### Flugabsage wegen Vulkanasche

Die Aschewolke des Vulkans Eyjafjallajökull führt zu Ausfällen und Verschiebungen von Flügen oder ganzer Urlaubsreisen. Oder er führt zu einer unfreiwilligen Verlängerung des Urlaubs - auf dem Flughafen des Urlaubslandes. Welche Rechte haben die Betroffenen?

#### Pauschalreisen

Pauschalreisen sind Reisen, bei denen der Veranstalter die Gesamtheit der Reiseleistungen erbringt. Hier besteht im Falle höherer Gewalt - wie einem Vulkanausbruch - ein Kündigungsrecht gemäß § 651 j BGB sowohl des Reisenden als auch des Reiseveranstalters, solange die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Grundsätzlich hat der Reiseveranstalter dann den Reisepreis zurückzuerstatten. Er kann jedoch für die bereits erbrachten Leistungen und für den Rücktransport eine Entschädigung verlangen. Das heißt, wenn man auf dem Rückflug festsetzt, steht der Rückerstattung des Reisepreises in der Regel eine Entschädigung in voller Höhe des Reisepreises entgegen. Auch nach einer Kündigung ist der Reiseveranstalter zum Rücktransport verpflichtet. Mehrkosten des Rücktransports hat der Reisende dann zur Hälfte zu tragen. Alle sonstigen Mehrkosten, z. B. vergebliche oder hinzukommende Aufwendungen für die Fahrt zum oder vom Heimatflughafen, Nachzahlungen für den Parkplatz, aber auch Mehrkosten durch weitere Übernachtungen am Urlaubsort, fallen dem Reisenden zur Last. Am Urlaubsort wird eine Kündigung daher keinen Sinn machen.

Wird vor dem Reiseantritt eine Entwarnung gegeben, wird eine Kündigung mit den genannten Rechtsfolgen nicht mehr möglich sein, da keine erhebliche Erschwerung mehr besteht. In allen Fällen sind die individuellen Umstände zu berücksichtigen. So ist eine eintägige Verschiebung bei einem dreitägigen Kurzurlaub zu einem kulturellen Ereignis anders zu bewerten, als bei einem dreiwöchigen Badeurlaub.

Dringend zu beachten ist, dass eine Kündigung erklärt werden muss, da andernfalls nur die Rechte und Pflichten aus einem Reisemangel gelten.

#### Individuelle Flüge

Auch wenn nur ein Flug gebucht wurde, besteht nach deutschem Recht nach § 326 BGB sowie nach Art. 8 der EU-Fluggastrechteverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises. Dies gilt auch für zurückgelegte Teilstrecken, wenn der Transport im Hinblick auf den Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist. Hinzu kommt nach Art. 8 der EU-Fluggastrechteverordnung ein Anspruch auf einen frühestmöglichen Rückflug zum Abflugort. Alternativ hierzu kann der Fluggast eine ander-

weitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Bedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder, vorbehaltlich verfügbarer Plätze, zu einem späteren Zeitpunkt wählen.

Problematischer wird es bei Flügen mit Fluglinien, die ihren Sitz nicht in der EU haben, ins Ausland, insbesondere wenn auf ausländischen Flugplätzen ein Wechsel der Fluglinie vorgesehen ist, da hier das Recht des Landes der Fluglinie gelten kann.

#### Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen im Sinn des Art. 7 der Fluggastrechteverordnung wegen Verspätung oder Annullierung des Fluges sind, da die Verspätung oder Annullierung auf außergewöhnliche, mit zumutbaren Maßnahmen unvermeidbare Umstände zurückgeht, grundsätzlich nicht zu zahlen. Anderes kann sich ergeben, wenn dem Luftfahrtunternehmen ein anderweitiger Transport der Passagiere zum Ziel möglich war.

#### Betreuungsleistungen

Direktbucher haben weiterhin Anspruch auf kostenlose Betreuungsleistungen, wie Mahlzeiten und Getränke sowie, wenn notwendig, Hotelunterbringung einschließlich des Transports zum Hotel.

#### Folgeschäden

Ein Schadensersatz für Folgeschäden wird kaum zu erlangen sein, da es bei höherer Gewalt an einem für Schadensersatzansprüche erforderlichen Verschulden der Unternehmen fehlt. Zu beachten ist, dass dieser Schaden sehr vielfältig eintreten kann.

So können z. B. individuelle Hotelbuchungen oder Reiseleistungen im Ausland entschädigungslos entfallen, wenn man aufgrund des Flugverbots nicht oder nicht rechtzeitig anreisen kann. Es sollte daher stets geprüft werden, ob eine alternative Möglichkeit der Anreise besteht.

#### Holger Owe

Rechtsanwalt  
Merianplatz 4 · 01169 Dresden  
Postfach 230237 · 01112 Dresden  
Telefon: 0351-4426178  
Telefax: 0351-4426179  
[ra@owe-online.de](mailto:ra@owe-online.de)